www.bayreuth.de

Tiefbauamt

# Leitfaden Parklets



BAYREUTH

**Ein Parklet ist ein kleiner abgegrenzter Abschnitt im Bereich von öffentlichen Parkplätzen, der für die Anwohner als Aufenthaltsraum zur Verfügung stehen soll. Das Parklet, aus Nachhaltigkeitsgründen vorwiegend als Holzkonstruktion, besteht aus verschiedenen Elementen, z. B. Sitzbänken, Hochbeeten, Kletterpflanzen, kleinen Tischen etc.**

**Durch die Bereitstellung eines Parklets soll die Kommunikation, das soziale Miteinander, das Spielen und der Informationsaustausch in der Nachbarschaft gefördert werden. Des Weiteren können sie bei entsprechender Gestaltung einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten. Es ist für jeden frei zugänglich und unabhängig von kommerziellen Zwecken.**

## Vorab sind folgende allgemeine Fragen zu klären:

- Wo soll das Parklet stehen und ist der Standort geeignet?
- In welchen Abmessungen (LxBxH) ist das Parklet geplant?
- Welche Gestaltung soll gewählt werden? (z. B. in Holzbauweise)
- Wird das Parklet auch von Anwohnern unterstützt?
- Welche Kosten für Genehmigung, Bau und Unterhaltung fallen an?
- Wer ist der Ansprechpartner für das Parklet?

## Der Ansprechpartner ist verantwortlich für:

- Die Planung, Organisation und Durchführung der Aufstellung
- Die Gewinnung von Unterstützenden und weiteren Mitmachenden
- Die Beschaffung, Herstellung und den Auf- bzw. Abbau des Parklets
- Die Bereitstellung von Müllbehältern einschl. regelmäßiger Entleerung und Reinigung des Parklets
- Die Verkehrssicherheit des Parklets
- Die Instandhaltung des Parklets sowie die Pflege der Bepflanzung

## Ein Parklet kann <u>nicht</u> genehmigt werden:

- An Straßen mit einer zulässigen Fahrgeschwindigkeit größer als 30 km/h
- Innerhalb von 5 Metern vor und hinter Straßeneinmündungen und -kreuzungen, Zebrastreifen, Fußgängerampeln, Bahnübergängen und Bushaltestellen
- Auf Flächen mit anderer Nutzung wie Einfahrten, Feuerwehranfahrtszonen, Behindertenparkplätzen, Halteverboten, Ladezonen, Fahrradstellplätzen, Carsharing oder Elektro-Ladeplätzen

## Ein Parklet darf folgende Einrichtungen nicht beeinträchtigen oder verdecken:

- Einrichtungen des öffentlichen Straßenverkehrs wie Verkehrsschilder, Parkscheinautomaten, Elektroladesäulen
- Einrichtungen der öffentlichen Versorgung wie Entwässerungsrinnen, Straßenabläufe, Kanal- und Kabelschächte, Schieberkappen, Verteilerkästen und Beleuchtungseinrichtungen
- Zufahrten zu Grundstücken, Häusern und Geschäften
- Feuerwehrzufahrten und Rettungswege

## Folgende Aufstellvoraussetzungen sind zu beachten:

**Abmessung**:

- Länge maximal 10 Meter (entspricht 2 Kfz-Längen)
- Breite maximal 2 Meter (entspricht einer Parkbucht)
- Eine durchgehende Abgrenzung zur Fahrbahn in mindestens 1 Meter Höhe ist erforderlich. Eine zusätzliche Pergola bis maximal 2,5 Meter ist möglich, jedoch keine feste Überdachung
- Bei Errichtung eines Sonnenschutzsegels ist ein Standsicherheitsnachweis zu führen

**Dauer:**

- April bis Oktober (01.04.-31.10.)
- Im Zeitraum November bis März muss das Parklet abgebaut werden
- Ab April kann dann eine Wiederaufstellung auch im Rahmen einer Dauergenehmigung erfolgen

**Sonstiges:**

- Die Anwohner im direkten Umfeld des Parklets sind zu informieren
- Der Mehrwert für einen quartiersbedeutsamen Ort für die Allgemeinheit ist darzulegen.
- Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen
- Eine Privatnutzung, eine erweiterte Außengastronomie sowie weitere gewerbliche Nutzung sind ausgeschlossen
- Barrierefreie Nutzung ist zu gewährleisten

**Antragsunterlagen:**

- Sondernutzungsantrag (digital auf der Homepage der Stadt Bayreuth abrufbar)
- Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen (Beschilderung Halteverbot, Absicherung)
- Umgebungsplan und -fotos
- Gestaltungsplan
- Nutzungskonzept
- Nachweis der Anwohnerinformation
- Nachweis Haftpflichtversicherung